

BERND HAHNFELD

DIE NATO UND DIE ATOMWAFFEN

Im fünfundsechzigsten Jahr nach den Atombombenabwürfen gegen Hiroshima und Nagasaki ist der Ruf nach einer atomwaffenfreien Welt unüberhörbar. Auf der Überprüfungskonferenz zum Nichtweiterverbreitungsvertrag von Atomwaffen (NPT) im Mai 2010 in New York geht es um Maßnahmen zur atomaren Abrüstung. Weltweit werden die Anforderungen an eine Welt ohne Atomwaffen diskutiert. Ein Aufruf für eine Welt ohne Atomwaffen wird am 4. Mai 2010 in New York an UNO-Generalsekretär Ban Ki Moon übergeben.

Vor diesem Hintergrund hat die Rosa-Luxemburg-Stiftung gemeinsam mit IALANA und der deutschen NPT-Koalition für eine Zukunft ohne Atomwaffen auf einem Workshop am 9. April diskutiert, welche Rolle die NATO in der bisherigen weltweiten Atomrüstung gespielt hat und welchen Beitrag NATO-Länder, darunter Deutschland, heute zur atomaren Abrüstung leisten können. Dazu gehören der Abzug der verbliebenen US-Atomwaffen aus Deutschland, der Stopp aller Modernisierungspläne für atomare Waffen, der Verzicht auf den Ersteinsatz von Atomwaffen. Auch die Idee atomwaffenfreier Zonen – in Europa, im Nahen Osten und anderswo – rückt wieder auf die Tagesordnung der Politik. Welche Taten den Worten folgen müssen, war Gegenstand dieses Workshops. Der Beitrag von Bernd Hahnfeld, der die Folgerungen umreißt, wird hiermit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

I.

Die NATO ist nicht denkbar ohne Atomwaffen! Ein wichtiges Motiv für die Gründung der NATO war, die BRD von der Entwicklung und Aufstellung eigener Atomwaffen abzuhalten. Folgende Gründungsmitglieder haben den *NATO-Vertrag* am 4. April 1949 unterzeichnet: Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien (GB), Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal und die USA.

Beigetreten sind:

1951 – die Türkei und Griechenland

am 6. Mai 1955 die BRD

1982 – Spanien

1999 – Polen, Tschechien, Ungarn

2004 – Estland, Lettland, Litauen, Slowakei, Slowenien,

Bulgarien, Rumänien

2009 – Albanien, Kroatien,

so dass es inzwischen 28 Mitglieds-Staaten gibt.

II.

Bereits 1952 hatte die Siegermacht USA begonnen, taktische Atomwaffen in der BRD zu stationieren – mit Zustimmung des Bundeskanzlers Adenauer.

Für die Rüstung mit Atomwaffen entschied sich die NATO, weil sich die NATO-Länder konventionell den Truppen des Ostens nicht gewachsen fühlten. Zudem hielt man damals Atomwaffen für einsetzbare Waffensysteme.

Einige Wochen vor dem Beitritt der BRD, im März 1955 brachten die USA die ersten atomaren Fliegerbomben in die BRD und einen Monat später Sprengköpfe für atomare Marschflugkörper. Atomare Raketen, Bomben, Artilleriegeschosse und Minen folgten. Diese Stationierungen waren nur möglich mit der Zustimmung der Bundesregierung, denn das Besatzungsrecht rechtfertigte das nicht.

Während die Sowjetunion die DDR und andere Staaten des Warschauer Paktes atomar aufrüstete, hatten die USA und Großbritannien in den 70-er Jahren allein in der BRD 7.300 atomare Sprengköpfe an etwa 100 Standorten stationiert. Weitere waren in anderen NATO-Ländern.

Bereits ab 1958 wurde die Bundeswehr mit eigenen Trägersystemen für US-amerikanische Atomsprengköpfe ausgerüstet. Sie verfügte bald über zahlreiche verschiedene atomare Einsatzmittel, deren Einsatz die Soldaten der Bundeswehr regelmäßig übten.

Atomwaffen haben immer eine zentrale Rolle in den wechselnden Strategien der NATO gespielt:

– 1950/52 und 1957 in der *Vorne-Verteidigung* (konventionell verzögern, nuklearer Gegenschlag, konventionelle Gegenoffensive);

– 1954/57–1967 in der Strategie der *massiven Vergeltung* (vernichtender nuklearer Gegenschlag);

– 1961 bei der *gesicherten wechselseitigen Zerstörung* durch Zweitschlagfähigkeit.

– 1968 bei der *flexiblen Erwidern* (dem Zurückschlagen mit adäquaten Mitteln, der vorbedachten Eskalation, der generellen nukleare Antwort – Gegner sollten im Unklaren

über die Art der Reaktion bleiben). Diese Nuklearstrategie gilt im Prinzip bis heute – inklusive der Erstschlagsoption.

- 1980 bei der Counterforce-Doktrin/Countervailing Strategie (flexible Optionen unterhalb der massiven Vergeltung);
- 1991 in der Sicherheitsgarantie durch die strategischen Atomwaffen auf U-Booten, die die USA und GB im Konfliktfall der NATO bereitstellen. Die substrategischen Atomwaffen in Europa sollen die Europäer einbinden.
- 1999 wurde ein weiteres strategisches Konzept der NATO veröffentlicht. Auch dieses betont die wesentliche Rolle, die Atomwaffen spielen. Etwaige Angreifer sollen über die Reaktion im Ungewissen bleiben. Obwohl der Einsatz von Atomwaffen in äußerster Ferne gerückt sei, werde die NATO substrategische Nuklearstreitkräfte auf dem niedrigsten Niveau einschließlich der nuklearen Teilhabe beibehalten.

Nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation 1989 wurde in einem vor der Öffentlichkeit geheim gehaltenen Programm ein Großteil der Atomwaffen in die USA zurück geflogen. Viele Standorte wurden aufgegeben, die Lager und Startanlagen ab- oder zurückgebaut. Nach dem Abzug der 130 in Ramstein stationierten Atombomben 2004 ist Büchel in der Südeifel der letzte Atomwaffenstandort Deutschlands mit 10–20 atomaren Fliegerbomben des Typs B61. Jedoch sind die 174 für die gleichen Bomben vorgesehenen Magazine in Ramstein und Nörvenich nicht abgebaut worden. Sie können sofort wieder benutzt werden.

Insgesamt können der NATO im Konfliktfall in Europa 150–240 taktische US-Atomwaffen zur Verfügung stehen, die in Belgien, Deutschland, Italien, den Niederlanden und der Türkei stationiert sind.

III.

Die NATO will derzeit eine neue Strategie formulieren. Das vorgeschriebene Einstimmigkeitsprinzip macht die Sache schwierig. Jetzt müssen 28 Staaten zustimmen. Regionale Interessen wirken als Zentrifugalkräfte. Ein einheitliches Grundverständnis für eine gemeinsame NATO-Strategie gibt es nicht mehr. Vier Strömungen sind erkennbar:

- Die Westeuropäer suchen nach den Erfahrungen mit der Entspannungspolitik während des Kalten Krieges die sicherheitspolitische Zusammenarbeit mit Russland.
- Die Osteuropäer sind aufgrund ihrer Erfahrungen sehr viel zurückhaltender und kritischer gegenüber Russland. Sie beobachten misstrauisch den Entspannungskurs der Westeuropäer.
- Die südosteuropäischen Staaten lebten teilweise zwischen den Blöcken des Kalten Krieges. Sie haben nach dem Ende der Ost-West-Konfrontation bereits die Erfahrung von Kriegen machen müssen. Sie wünschen sich die NATO vor allem als Ordnungsmacht.
- Die USA haben – teils gemeinsam mit GB – über Europa hinausgehende sicherheitspolitische und strategische Interessen. Sie haben immer auch die Option globalen militärischen Handelns im Auge.

IV.

Die rechtliche Seite der Atomwaffenrüstung hat die NATO-Verantwortlichen nicht erkennbar interessiert. Man setzte sich darüber hinweg, dass jedenfalls der Einsatz von Atomwaffen, wenn nicht sogar die Drohung damit, von Anfang an gegen bindende Völkerrechtsnormen verstieß.

Die Anlage zum IV. Haager Abkommen vom 18. Oktober 1907

verbietet die Anwendung von Waffen, die unterschiedslos die Kriegsführenden und die Zivilbevölkerung vernichten, die Anwendung von Waffen, die unnötige Leiden verursachen und den Angriff unverteidigter Siedlungen.

Das Völkergewohnheitsrecht gewordene Statut des Internationalen Militärgerichtshofs vom 8. August 1945 verbietet das Führen von Kriegen, die unter Verletzung internationaler Verträge und Abkommen geführt werden, die Ausrottung der Zivilbevölkerung und die mutwillige Zerstörung von Städten und Siedlungen.

Die Völkermord-Konvention vom 9. Dezember 1948 verbietet, ganze Volksgruppen zu töten, zu verletzen oder Lebensbedingungen zu schaffen, die geeignet sind, die körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen.

Das gewohnheitsrechtlich geltende humanitäre Kriegsvölkerrecht verbietet die Anwendung von Waffen, die nicht unterscheiden zwischen kämpfender Truppe und Zivilbevölkerung, die unnötige Grausamkeiten und Leiden verursachen und die unbeteiligte und neutrale Staaten in Mitleidenschaft ziehen. Das hat der Internationale Gerichtshof (IGH) durch sein – auf Verlangen der UN-Generalversammlung erstattetes – verbindliches Gutachten vom 8. Juli 1996 unmissverständlich festgestellt.

Rechtfertigungsgründe für die Anwendung der existierenden Atomwaffen gibt es nicht. Auch im Falle einer extremen Notwehrlage, in der das Überleben eines Staates auf dem Spiel steht, hat der verteidigende Staat die Regeln und Prinzipien des humanitären Kriegsvölkerrechts zu beachten. Das ist mit den bislang existierenden Atomwaffen nicht möglich.

Die geltende NATO-Nuklearstrategie, auf unabsehbare Zeit Atomwaffen eine wesentliche Rolle in der Gesamtstrategie zuzuweisen, den möglichen Atomwaffeneinsatz nicht auf extreme Notwehrsituationen zu beschränken, in denen das reine Überleben eines Staates auf dem Spiel steht, und sich den Ersteinsatz von Atomwaffen vorzubehalten, verstößt gegen das bindende Gutachten des IGH vom 8. Juli 1996 und ist völkerrechtswidrig.

Auch der NPT und der seit 1990 geltende 2+4-Vertrag interessieren die NATO-Mitgliedsstaaten wenig. Der NPT verbietet die Weitergabe von Atomwaffen an Nichtatomwaffen-Staaten, der 2+4-Vertrag verbietet Deutschland die Verfügungsgewalt über Atomwaffen. Der sog. Kriegsvorbehalt, demnach der NPT «nicht mehr maßgebend» sein soll, wenn die «Entscheidung Krieg zu führen» von der NATO getroffen wird, ist völkerrechtswidrig.

Politiker, die den Einsatz befahlen, und Soldaten, die einen solchen Befehl ausführen, wären nach einem Atombombenabwurf sofort in Untersuchungshaft zu nehmen und strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen. Ein solcher, völkerrechtswidriger Atomwaffeneinsatz der NATO wäre ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 7 und ein Kriegsverbrechen nach Art. 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs. Es wäre auch ein Verstoß gegen das deutsche Strafrecht, und zwar gegen § 11 des Gesetzes zur Ausführung des Völkerstrafgesetzbuchs sowie gegen das deutsche Strafgesetzbuch.

V.

Während die sich aus dem NPT für die Nichtatomwaffen-Staaten ergebenden Pflichten von der Internationale Atomenergieorganisation (IAEO) kontrolliert und Verstöße von dem UN-Sicherheitsrat sanktioniert werden können, unter-

liegen die Abrüstungsverpflichtungen der Atomwaffenstaaten keinerlei vertraglicher Kontrolle.

Ungeachtet der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen haben sich die Atomwaffenstaaten in zahlreichen Fällen offen vertragsbrüchig verhalten, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen worden zu sein. Verhandlungen mit dem Ziel der vollständigen nuklearen Abrüstung sind von keinem Atomwaffenstaat begonnen worden. Zwar ist die Zahl der weltweit verfügbaren nuklearen Sprengköpfe verringert worden. Gleichzeitig haben jedoch alle Atomwaffenstaaten ihre Nuklearwaffen und die Trägersysteme modernisiert oder sogar neue entwickelt. Diese laufende Anpassung an die strategischen Erfordernisse haben die Atomwaffenstaaten der Welt regelmäßig als nukleare Abrüstung präsentiert.

So tolerieren die USA seit Jahrzehnten den Atomwaffenbesitz Israels, das ebenso wie Indien und Pakistan nicht Mitglied des NPT-Vertragssystems ist. Toleriert wird auch das Atomwaffenprogramm des mit den USA verbündeten Pakistan. Obwohl die Vereinten Nationen 1974 und 1998 wegen Kernwaffentests gegen Indien Sanktionen verhängt haben, haben die USA alle Sanktionen bilateral beendet und Indien Zugang zu westlichen Atomtechnologien und zu nuklearem Material versprochen. Damit legalisieren die USA unter offenem Verstoß gegen den NPT Indien als neue Nuklearmacht. Auf Druck der USA und Indiens hat die Gruppe der 45 Nuklearen Lieferländer (NSG) 2008 die Nuklearexporte nach Indien genehmigt. Keine der beteiligten Regierungen hat den Mut gehabt, das Nichtverbreitungssystem zu verteidigen und die Zustimmung zur Ausnahmegenehmigung zu verweigern. Angesichts des Konsensprinzips hätte das den Deal verhindert. Die weiteren Mitgliedsstaaten des NPT sind an dem Verfahren gar nicht beteiligt worden. Durch ein Gesetz der Obama-Regierung haben die USA eine Reduzierung von Atomwaffen an die Modernisierung des alten Atomwaffenarsenals gekoppelt. Eine Blockade-Minderheit im US-Senat hat den US-Präsidenten vor kurzem daran erinnert. Die 2003 gegründete und von 20 Staaten betriebene «Proliferation Security Initiative» (PSI) setzt zur Kontrolle und Verhinderung der Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihrer Trägersysteme vor allem auf militärische Mittel, lässt aber die Abrüstungsverpflichtung aus Artikel 6 NPT völlig außer Acht.

Die Vertragsbrüche und den mangelnden Abrüstungswillen der Atomwaffenstaaten haben einige Nichtatomwaffenstaaten als Signal zum Aufbau einer eigenen nuklearen Rüstung verstanden. Sie hoffen, damit den sichersten Schutz vor Angriffen zu haben.

In dem Konflikt um die mutmaßliche Entwicklung eigener Atomwaffen durch den Iran verhalten sich die westlichen Staaten widersprüchlich. Sie verlangen vom Iran die Einhaltung eines Vertrages, den sie – obwohl ebenfalls Vertragsparteien – für sich selbst als nicht verbindlich ansehen, und gegen den sie durch die Beibehaltung und Weiterentwicklung der nuklearen Rüstung und Abschreckung ständig verstoßen. Mit den Kriegsdrohungen gegen den Iran setzen sie sich zudem über das für alle verbindliche Gewaltverbot der UN-Charta hinweg. Das «Recht des Stärkeren» gibt jedoch keine völkerrechtliche Legitimation. Die Konflikte um die angestrebte oder erfolgte nukleare Bewaffnung des Irans, Nord-Koreas oder weiterer Staaten können nicht militärisch, sondern nur im Verhandlungswege oder durch eine gerichtsförmige internationale Schlichtung dauerhaft gelöst werden.

VI.

Nach positiven Ansätzen auf den NPT-Überprüfungskonferenzen 1995 und 2000 hat die Blockadehaltung einiger Atomwaffenstaaten im Jahre 2005 das NPT-Vertragssystem an den Rand des Scheiterns geführt. Die öffentlichen Ankündigungen von US-Präsident Barack Obama haben wieder Hoffnungen geweckt. Wie aber sehen die Realitäten aus?

Der als Signal für die NPT-Überprüfungskonferenz gedachte Abschluss des neuen START-Vertrags verzeichnet keinen Fortschritt auf dem Wege zu einer atomwaffenfreien Welt. Zum großen Teil verpflichtet der neue START-Vertrag zur Abrüstung von Atomwaffen, die es gar nicht mehr gibt. Das hat Otfried Nassauer in einem aktuellen Papier belegt (<http://www.bits.de/public/articles/tagesspiegel/20100328-lang.htm>). Außerdem werden rechnerisch Atomwaffen abgerüstet, ohne dass eine einzige außer Dienst gestellt werden muss. Eine neue Zählweise ermöglicht diese Täuschung der Weltöffentlichkeit.

Nicht gelungen ist eine Einigung über die umstrittene Raketenabwehr, die eine neue Rüstungsspirale in Gang setzen kann. Außerdem erlauben die vereinbarten Obergrenzen den USA den Einstieg in konventionell bewaffnete Langstreckensysteme, die geeignet sind, atomare Interkontinentalsysteme – auch präventiv – auszuschalten. Haushaltsmittel der USA für entsprechende Entwicklungen sind bereits vorgesehen.

Das sind schlechte Signale für die bevorstehende NPT-Überprüfungskonferenz. Zu einer substantiellen atomaren Abrüstung sind die beiden Atomgroßmächte USA und Russland offensichtlich nicht bereit. Auch gehen sie keinerlei erkennbare Schritte in Richtung der ihnen durch Art. 6 NPT auferlegten Verpflichtung zur vollständigen nuklearen Abrüstung.

VII.

Wenn Zwänge der US-amerikanischen Innenpolitik den Verhandlungsspielraum so beschränken, dass völkerrechtliche Verträge über eine wirkliche atomare Abrüstung nicht zu erwarten sind, stellt sich die Frage nach Alternativen. Das gilt auch für Deutschland, wo Regierungsvertreter immer wieder darauf hinweisen, dass nur im Einvernehmen mit den NATO-Partnern die Stationierung von Atomwaffen und die «nukleare Teilhabe» aufgegeben werden dürften.

Wenn völkerrechtliche Verträge oder Absprachen – aus welchen Gründen auch immer – nicht zustande kommen, bleibt nur der Weg der einseitigen Abrüstung im Vertrauen auf die positive Signalwirkung. Das macht Sinn, denn aufgerüstet wird immer einseitig. Ein Großteil der nuklearen Abrüstung ist ebenfalls einseitig erfolgt – auch wenn sie meist nur der Modernisierung diene.

Völkerrechtlich besteht nicht nur die Verpflichtung zum unverzüglichen Beginn von Verhandlungen über eine vollständige nukleare Abrüstung, sondern auch die Verpflichtung zur nuklearen Abrüstung selbst. Wir sollten deshalb von den Regierungen der Atomwaffenstaaten verlangen, einseitig, aber substantiell und nachhaltig mit der Abrüstung und Vernichtung der Atomwaffen und ihrer Trägersysteme zu beginnen. Die Regierungen sind daran rechtlich nicht gehindert. Ratifizierungsprobleme tauchen nicht auf. Die nötigen Haushaltsmittel müssten sich mit Hilfe der parlamentarischen Regierungsmehrheiten beschaffen lassen.

Von der deutschen Regierung sollten wir fordern, einseitig die «nukleare Teilhabe» und die Mitarbeit in der Nuklearen Planungsgruppe der NATO zu kündigen und von der US-Regierung den unverzüglichen Abzug der in Deutschland stationierten Atomwaffen zu verlangen.

VIII.

Ein weiterer Weg zu einem atomwaffenfreien Deutschland wäre die Schaffung einer atomwaffenfreien Zone in Mitteleuropa unter Einschluss Deutschlands.

Österreich, das bereits kraft Gesetzes atomwaffenfrei ist, die Schweiz und vermutlich weitere kleinere Nachbarstaaten dürften dazu bereit sein.

Es müssten multilaterale Verhandlungen mit den möglichen Vertragspartnern aufgenommen werden, ein entsprechender völkerrechtlicher Vertrag abgeschlossen und das innerstaatliche Ratifizierungsverfahren durchgeführt werden, wobei die Regierungsmehrheit ausreichend wäre.

Beispielgebend für diesen Weg sind zahlreiche Staaten der

Südhälfte der Erde, die mit fünf multilateralen Verträgen über atomwaffenfreie Zonen nahezu die gesamte südliche Hemisphäre abdecken. 2006 haben die fünf Staaten Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan einen völkerrechtlichen Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien unterzeichnet.

Der Vorteil dieses Weges liegt darin, dass die rechtliche Absicherung es erschweren würde, ohne weiteres zu den bisherigen Verhältnissen zurückzukehren. Zudem wäre jede Bundesregierung verpflichtet, das Gesetz in politisches Handeln umzusetzen.

Der Nachteil liegt in den möglicherweise komplizierten multilateralen Verhandlungen und in dem notwendigen Gesetzgebungsverfahren bei der Ratifizierung.

Bernd Hahnfeld hat viele Jahre als Richter gearbeitet und ist Gründungs- und Vorstandsmitglied der deutschen Sektion der IALANA, International Association of Lawyers Against Nuclear Arms, sowie Vorsitzender des Hamburger Forums e. V.

IMPRESSUM

RLS STANDPUNKTE wird herausgegeben von der Rosa-Luxemburg-Stiftung und erscheint unregelmäßig
Redaktion: Marion Schütrumpf-Kunze
Franz-Mehring-Platz 1 · 10243 Berlin · Tel. 030 44310-127
Fax -122 · m.schuetrumpf@rosalux.de · www.rosalux.de